

Geschäftsordnung der Sportjugend Schleswig-Holstein

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) gilt in Ergänzung ihrer Jugendordnung zur Regelung von Verfahrensfragen.

§ 2 Öffentlichkeit

- a) Vollversammlung und Hauptausschuss-Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- b) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzu gezogen werden, wenn die Teilnehmenden dies beschließen.
- c) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe § 3.b).

§ 3 Leitung der Vollversammlung

- a) Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. einem/einer Stellvertreter/in geleitet.
- b) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung gefährdet, kann die Versammlungsleitung
 - das Wort entziehen,
 - Ausschlüsse von Versammlungsteilnehmenden auf Zeit oder für die ganze Dauer,
 - Unterbrechung oder Aufhebung der Vollversammlunganordnen.
Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Versammlungsleitung, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Vollversammlung mit Mehrheit ohne Aussprache.
- c) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einberufung und Feststellung der Stimmberechtigung liegt beim Vorstand der sjsh.
- d) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
- e) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 4 Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner oder die Vorrednerin geendet hat.
- b) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
- c) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen bzw. Redner unterbrechen.

- d) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und eine evtl. Gegenrednerin oder ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- e) Rednerinnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- f) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleitung auf Verlangen nur noch den Antrag stellenden und Bericht erstattenden Personen das Wort.

§ 5 Wahlausschuss

Vor Beginn der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss bestimmt.

§ 5.1 Wahlverfahren

- a) Die Mitglieder des Vorstandes der sjsh werden in separaten Wahlgängen gewählt.
- b) Es werden 2 Kassenprüfer/innen für jeweils 2 Jahre gewählt.
Je ein/e Kassenprüfer/in wird in Kalenderjahren mit gerader Endzahl und mit ungerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- c) Pro Kandidat/in darf auf einem Stimmzettel höchstens 1 Stimme abgegeben werden.
- d) Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen würden.
- e) Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen und bekannt zu geben.
- f) Werden gem. § 7.1 JO berufene Vorstandsmitglieder vom Hauptausschuss nicht gem. § 6 JO bestätigt, kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung andere Personen in den Vorstand berufen.

§ 6 Versammlungsprotokolle

- a) Über die Vollversammlungen und die Hauptausschüsse sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmenden, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut mit ihren Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein.
- b) Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sollen grundsätzlich von einer/m hauptamtliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der sjsh geführt werden. Sie sind spätestens innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedsorganisationen und dem LSV-Vorstand in Abschrift zuzustellen.
- c) Das Protokoll der Vollversammlung ist von der folgenden Vollversammlung zu verabschieden.

Die Protokolle der Hauptausschüsse gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen sie erhoben worden ist.

§ 7 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Im Falle des längerfristigen Ausfalls des/der 1. Vorsitzenden entscheidet der Vorstand über dessen Vertretung. Die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten.

§ 7.1 Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich, zusammen.

Der Vorstand kann beschließen, die Vorstandssitzung virtuell, ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch auf elektronischem Wege oder durch schriftliche Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Regelung widerspricht.

§ 8 Arbeitsweise der Projektgruppen

Interessierte Personen und Fachleute werden vom Vorstand zur Mitarbeit eingeladen.

Vorschläge sind von den Mitgliedsverbänden einzuholen.

Grundsätzlich erfolgt eine Absprache mit dem jeweiligen Mitgliedsverband über die Mitarbeit.

An den Sitzungen der Projektgruppen nehmen die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der sjsh beratend teil.

§ 9 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Für die Mitarbeit in den Projektgruppen werden bevorzugt jugendliche Ehrenamtliche geworben.

Die sjsh schafft Rahmenbedingungen für ihre flexible Mitarbeit.

Zusätzlich werden geeignete alters-spezifische Formen der Beteiligung entwickelt und angeboten.

§ 10 Abweichen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch mehrheitlichen Beschluss der Versammlungs- bzw. der Sitzungsteilnehmenden zugelassen werden.

In Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsorganisationen oder des Vorstandes durch die Vollversammlung mit Mehrheit zu beschließen

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der 52. Vollversammlung der sjsh am 18. März 2001 und der 71. Vollversammlung der sjsh am 25. August 2021 in Kiel beschlossen.